

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Durchführung eines Enteignungsverfahrens

Die Große Kreisstadt Überlingen am Bodensee, Münsterstr. 15-17, 88662 Überlingen, vertreten durch den Oberbürgermeister Jan Zeitler (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt), hat mit Schreiben vom 06.12.2021 unter Bezugnahme auf den Bebauungsplan „Schättlisberg 7. Teiländerung“ für Teilflächen des folgenden Flurstücks die Enteignung für die Errichtung eines Gehwegs und einer Stützmauer beantragt:

Gemarkung (Flur) Blatt	Flst.-Nr.	Lage/ Nutzungsart	Gesamt- größe	Dauerhafte Inan- spruchnahme
Überlingen Blatt 4095	1317/1	Nellenbachstraße, Landwirtschaftsfläche	18.378,00 m ²	116,00 m ²

Das Flurstück ist eingetragen im Grundbuch von Überlingen beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen.

Im Grundbuch ist als Eigentümer für das vorgenannte Flurstück eingetragen:
Herr Bernhard Kitt (im Folgenden „Eigentümer“ genannt).

Wegen der enteignungsrechtlichen Wirkungen ist die folgende Beteiligte ebenfalls geladen worden: Volksbank eG, Landungsplatz 11, 88662 Überlingen.

Die Enteignungsbehörde setzt den Termin für die mündliche Verhandlung wie folgt fest:

**Donnerstag, den 24. Februar 2022, um 09.00 Uhr, im großen Sitzungssaal,
im Rathaus der Großen Kreisstadt Überlingen, Münsterstr. 15-17, 88662 Überlingen**

Zu dem Termin werden die Antragstellerin, der Eigentümer sowie die zu beteiligende Volksbank geladen.

Der Enteignungsantrag vom 06.12.2021 nebst Unterlagen ist dem Eigentümer zusammen mit der Eröffnungsverfügung vom 04.01.2022 zugestellt worden. Der Antrag kann darüber hinaus beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 239, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Etwaige Einwendungen sollen möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde eingereicht bzw. zur Niederschrift dort erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über die gestellten Anträge und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Enteignungsbehörde -